

Verordnung über die Gewährung von Zollbegünstigungen für landwirtschaftliche Rohstoffe im aktiven Veredlungsverkehr

Änderung vom 18. Dezember 1998

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Gewährung von Zollbegünstigungen für landwirtschaftliche Rohstoffe im aktiven Veredlungsverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 2^{bis}

Zollrückerstattung

² Für verarbeitete Speiseöle und Speisefette wird ein Zoll von 159.50 Franken je 100 kg netto (Basis Raffinat) rückerstattet.

^{2bis} Gesuche um Rückerstattung sind innerhalb von zwei Jahren nach der Warenausfuhr einzureichen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

18. Dezember 1998

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Villiger

10247

¹ SR 631.149.3